



Satzung des Vereins

§ 1

(Name, Sitz, Geschäftsjahr)

- (1) Der im Jahr 1921 gegründete Verein führt den Namen „Sportfreunde 1921“ e.V. Dellmensingen. Die Vereinsfarben sind weiß-blau.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Erbach-Dellmensingen (Alb-Donau-Kreis). Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Ulm unter der Registernummer VR 63 eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

(Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit)

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein setzt sich zur Aufgabe, nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit und unter Ausschluss von parteipolitischen, rassistischen und konfessionellen Gesichtspunkten der Gesundheit der Allgemeinheit, insbesondere der Jugend, zu dienen.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
 1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
 2. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
 3. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
 4. Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
 6. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.
 7. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die

ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw..

8. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 1 Jahr nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
9. Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins, die vom Vorstand erlassen und geändert wird.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

Mitglieder erhalten bei Ausscheiden aus dem Verein oder dessen Auflösung keine Beitragsanteile zurück und haben keinen Anspruch auf das Vermögen des Vereins.

(5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 (Verbandszugehörigkeit)

Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes e.V. (WLSB). Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des WLSB und dessen Mitgliedsverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden.

§ 4 (Erwerb der Mitgliedschaft)

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.

(2) Die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrags, der an den Verein zu richten ist. Minderjährige bedürfen der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter, die gleichzeitig als Zustimmung zur Wahrnehmung von Mitglieder-rechten und Pflichten gilt, wobei die Zustimmung eines Elternteils ausdrücklich auch im Namen des anderen als erteilt gilt.

(3) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen. Eine Ablehnung der Aufnahme ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Sie braucht nicht begründet zu werden.

(4) Die Zugehörigkeit zu den Abteilungen setzt die Mitgliedschaft im Verein voraus.

(5) Mit der Aufnahme verpflichtet sich das Mitglied zur Förderung des Vereinszwecks. Es unterwirft sich den Satzungen und Ordnungen des Vereins und des WLSB sowie derjenigen Verbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden und die Mitglied des WLSB sind.

§ 5 (Beendigung der Mitgliedschaft)

(1) Die Mitgliedschaft endet

1. mit dem Tod des Mitglieds,

2. durch Austritt des Mitglieds oder
3. durch Ausschluss aus dem Verein.

(2) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Rechte des Mitglieds. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben unberührt.

(3) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Verein bis spätestens 31. Oktober und wird mit Ablauf des Kalenderjahres wirksam. Für die Austrittserklärung Minderjähriger gelten die für den Aufnahmeantrag bestimmten Regelungen entsprechend.

(4) Der Ausschluss eines Mitglieds kann durch den Vorstand insbesondere beschlossen werden, wenn das Mitglied

1. trotz Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrags für länger als ein Jahr in Rückstand gekommen ist,
2. die Bestimmungen der Satzung und Ordnungen oder die Interessen des Vereins verletzt,
3. Anordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt oder
4. sich in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Vereinsleben unehrenhaft verhält.

(5) Vor dem Ausschließungsbeschluss ist dem Betroffenen schriftlich unter Fristsetzung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich mitzuteilen. Gegen den Beschluss steht dem Betroffenen innerhalb von zwei Wochen gegenüber dem Vorstand ein Berufungsrecht an die nächstfolgende Mitgliederversammlung zu. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Wirksamkeit des Ausschlusses endgültig. Bis zu dieser Entscheidung ruhen die Rechte des Mitglieds.

§ 6 (Beiträge)

(1) Die Mitglieder des Vereins sind beitragspflichtig. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht ausgenommen.

(2) Auf Antrag können in begründeten Ausnahmefällen die Beiträge vom Vorstand gestundet oder erlassen werden.

(3) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

(4) Die Mitgliedsbeiträge werden in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres fällig.

(5) Die Erhebung von Abteilungsbeiträgen wird von den einzelnen Abteilungen in eigener Zuständigkeit geregelt.

§ 7 (Organe des Vereins)

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand und
3. der Hauptausschuss.

§ 8 (Mitgliederversammlung)

(1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand in den ersten drei Monaten eines Geschäftsjahres einberufen. Die Einberufung erfolgt mindestens drei Wochen vor der Versammlung durch Veröffentlichung in den Erbacher Nachrichten, dem Amtsblatt der Stadt Erbach, unter Bekanntmachung der Tagesordnung.

(2) Anträge zur Mitgliederversammlung können von jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen spätestens vier Wochen vor der MV schriftlich mit Begründung beim Vorstand des Vereins eingereicht werden. Eingehende Anträge müssen den Mitgliedern bis zwei Wochen vor der MV bekannt gegeben werden. Ausgenommen hiervon sind Dringlichkeitsanträge, die mit dem Eintritt von Ereignissen begründet werden, welche nach Ablauf der Antragsfrist eingetreten sind. Über ihre Zulassung entscheidet die Versammlung.

(3) Anträge auf Satzungsänderungen müssen so rechtzeitig beim Vorstand eingereicht werden, dass diese mit der Einberufung der Versammlung mitgeteilt werden können. Dringlichkeitsanträge sind dabei nicht zulässig.

(4) Die Mitgliederversammlung wird von einem der Vorsitzenden geleitet (Versammlungsleiter).

(5) Jedem volljährigen Mitglied steht eine Stimme zu. Minderjährige Mitglieder haben kein Stimmrecht, sie können auch nicht zu Mitgliedern des Vorstandes oder zu Kassenprüfern gewählt werden.

(6) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

(7) Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, soweit keines der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder eine geheime Abstimmung verlangt.

(8) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Beschlüsse über Satzungsänderungen erfordern eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben und werden nicht mitgezählt.

(9) Erreicht bei Wahlen keiner der Kandidaten die erforderliche Mehrheit, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen haben, eine Stichwahl statt.

(10) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

(11) Die Mitgliederversammlung hat als oberstes Organ des Vereins insbesondere folgende Aufgaben:

1. Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes und der Abteilungsleiter
2. Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
3. Entlastung des Vorstandes
4. Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder
5. Wahl der Kassenprüfer
6. Wahl der beratenden Mitglieder in den Hauptausschuss
7. Beschlussfassung über Satzungsänderungen
8. Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge
9. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
10. Entscheidung über Berufungen gegen Ausschlussbeschlüsse des Vorstandes
11. Ernennung von Ehrenmitgliedern
12. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

(12) Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn

1. es das Interesse des Vereins erfordert,
2. im Falle von § 9 Absatz 8 oder
3. die Einberufung von mindestens einem Viertel aller Vereinsmitglieder unter Angabe des Zwecks und des Grundes gegenüber dem Vorstand schriftlich verlangt wird.

Für die Einberufung der Versammlung gelten die Absätze 2 und 3 entsprechend.

§ 9 (Vorstand)

(1) Der Vorstand besteht aus

1. mindestens zwei und höchstens vier gleichberechtigten Vorsitzenden,
2. einem Kassierer und
3. einem Schriftführer.

(2) Vorstand im Sinne des § 26 Bürgerlichen Gesetzbuches sind die gleichberechtigten Vorsitzenden. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich, wobei jeweils zwei Vorsitzende den Verein gemeinsam vertreten.

(3) Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von jeweils zwei Jahren gewählt. Die Vorstandsmitglieder bleiben auch nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Wahl eines neuen Vorstandes, jedoch nicht länger als ein weiteres Jahr im Amt.

(4) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Erledigung der laufenden Vereinsangelegenheiten
2. Kassenverwaltung und Führung der Kassenbücher
3. Verwaltung des Vereinsvermögens
4. Vorbereitung, Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung

5. Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
6. Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
7. Anstellung und Kündigung von Arbeitnehmern des Vereins

(5) Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens auf der nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.

(6) Näheres zur Aufteilung und Erledigung der Aufgaben des Vorstandes wird in der Geschäftsordnung geregelt.

(7) Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimmenmehrheit der Vorsitzenden. Besteht auch unter den Vorsitzenden Stimmgleichheit, so gilt ein Antrag als abgelehnt. Über die Sitzungen des Vorstands ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Sitzungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

(8) Scheidet während des Geschäftsjahres ein Vorstandsmitglied aus, so wird es durch Zuwahl des Vorstandes ersetzt. Amtiert durch Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern nur noch ein Vorsitzender, ist unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die neue Vorsitzende zu wählen hat. Bei Ergänzungswahlen wird die Amtszeit an die der verbliebenen Vorstandsmitglieder angepasst.

§ 10 (Hauptausschuss)

(1) Der Hauptausschuss besteht aus

1. dem Vorstand,
2. den Abteilungsleitern und
3. drei beratenden Mitgliedern.

(2) Der Hauptausschuss wird per Email vom Vorstand einberufen. Er muss einberufen werden, wenn mindestens zwei Abteilungsleiter dies fordern.

(3) Im Verhinderungsfall kann ein Abteilungsleiter von einem von ihm bestimmten Abteilungsmitglied mit Stimmrecht vertreten werden.

(4) Die Sitzungen des Hauptausschusses werden von einem der Vorsitzenden geleitet (Sitzungsleiter).

(5) Der Hauptausschuss hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Erörterung und Beratung aller wesentlichen Vereinsangelegenheiten analog der Geschäftsordnung
2. Berichterstattung der Abteilungsleiter über die wesentlichen Vorgänge in den Abteilungen
3. Beschlussfassung zum Erlass und zur Änderung von Ordnungen
4. Verfügung über Grundbesitz

5. Vorschlag an die Mitgliederversammlung zur Ernennung von Ehrenmitgliedern

(6) Die Beschlüsse des Hauptausschusses werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimmenmehrheit der Vorsitzenden. Besteht auch unter den Vorsitzenden Stimmgleichheit, so gilt ein Antrag als abgelehnt.

(7) Über die Sitzungen des Hauptausschusses ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Sitzungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

**§ 11
(Abteilungen)**

(1) Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen. Die Durchführung des Sportbetriebs ist Aufgabe der einzelnen Abteilungen.

(2) Jede Abteilung wählt einen eigenen Abteilungsausschuss, der mindestens aus einem Abteilungsleiter und dessen Stellvertreter, einem Kassierer und einem Schriftführer bestehen soll.

(3) Die Abteilungen können sich eine Abteilungsordnung geben, die ergänzende Regelungen zur Vereinssatzung für die Abteilungsmitglieder enthält. Die Abteilungsordnung ist sinngemäß wie die Vereinssatzung von der Abteilungsversammlung zu beschließen und dem Vorstand zur Genehmigung vorzulegen. Die Abteilungsordnung darf nicht gegen die Regelungen dieser Satzung verstoßen.

(4) Die Abteilungen sind gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.

(5) Die Abteilungen verwalten die ihnen durch den Haushaltsplan zugewiesenen Mittel selbständig. Die Kassenführung der Abteilungen kann jederzeit vom Kassierer sowie von den Kassenprüfern des Vereins geprüft werden.

(6) Das Aufnehmen von Darlehen und Krediten und das Eingehen von sonstigen Verbindlichkeiten, die über den genehmigten Haushaltsplan hinausgehen, bedürfen der Zustimmung des Vorstandes.

**§ 12
(Ordnungen)**

Zur Durchführung dieser Satzung kann der Verein Ordnungen erlassen. Für den Erlass und die Änderung von Ordnungen ist der Hauptausschuss zuständig. Derzeit verfügt der Verein über eine Beitragsordnung, eine Ehrungsordnung, eine Finanzordnung und eine Geschäftsordnung.

**§ 13
(Ordnungsbestimmungen)**

(1) Der Vorstand kann Ordnungsmaßnahmen gegen ein Vereinsmitglied verhängen, wenn es gegen die Satzung oder die Ordnungen des Vereins verstößt oder wenn es das Ansehen, die Ehre oder das Vermögen des Vereins schädigt.

(2) Ordnungsmaßnahmen im Sinne dieser Satzung sind:

1. Verweis
2. Zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und an Veranstaltungen des Vereins
3. Ordnungsgeld bis 100,00 €

(3) Vor der Verhängung einer Ordnungsmaßnahme ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben.

§ 14 (Datenschutz)

(1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Datenschutzgrundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und verändert. Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein seine Adresse, die sonstigen Kontaktdaten (soweit vorhanden: Telefon, Telefax, E-Mail), sein Geburtsdatum und seine Bankverbindung auf. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.

(2) Jeder Betroffene hat das Recht auf:

1. Auskunft nach Artikel 15 DS- GVO,
2. Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
3. Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
4. Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
5. Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und
6. Widerspruch nach Artikel 21 DS-GVO

(3) Den Organen des Vereins und allen Mitarbeitern des Vereins oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als den zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zwecken zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

(4) Für die Vergabe von etwaigen Zuschüssen durch Gemeinde, Kommune oder Europäische Union und für den Fall einer Mitgliedschaft in Verbänden kann der Verein verpflichtet sein, personenbezogene Daten zu übermitteln. Ferner ist der Verein berechtigt an bestehende Vereinsversicherungen personenbezogene Daten zu übermitteln.

(5) Der Verein veröffentlicht personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder in seiner Vereinszeitung, seinem Newsletter sowie auf der Vereinswebsite. Sämtliche personenbezogene Daten und Fotos stehen im Zusammenhang mit sportlichen Veranstaltungen sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen. Insbesondere

handelt es sich dabei um Spielergebnisse, Mannschaftsaufstellungen, Teilnehmer- und Startlisten, Torschützen, Spielstatistiken sowie andere Daten, welche im Zusammenhang mit den Vereinszwecken stehen. Den Mitgliedern steht die Möglichkeit offen, jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung von personenbezogenen Daten sowie Einzelfotos zu widersprechen.

§ 15 (Auflösung des Vereins)

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist.

(2) Der Beschluss zur Auflösung des Vereins bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen der Mitglieder.

(3) Für den Fall der Auflösung des Vereins bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, welche die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Erbach, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 16 (Inkrafttreten)

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 22. März 2019 beschlossen und ersetzt die bisherige Satzung. Sie tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Dellmensingen, 22. März 2019

gez.
Franz Frindte
(Vorsitzender)

gez.
Jürgen Endisch
(Vorsitzender)

gez.
Julia Egle

(Vorsitzender)

gez.

Ralf Trögele
(Vorsitzender)

gez.

Carina Keller
(Schriftführer)

gez.

Britta Lauber
(Kassiererin)

Satzungsänderungen:

- Änderung von § 2 Absatz 4 mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 17.03.2007
- Änderung von § 2 Absatz 4 und § 14 Absatz 3 mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 20.03.2009
- Änderung von § 2 Absatz 1 und 4, § 4 Absatz 2 und 3, § 5 Absatz 2, 4 und 5, § 8 Absatz 1, 2, 8 und 12, § 9 Absatz 3 und 7, § 10 Absatz 2 und 5, § 11 Absatz 3, § 12, § 14, § 15 Absatz 2 und 3, mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 22.03.2019